

kung der Arbeitslosigkeit, Migration, Jugend, Frauen, Kernenergie und Zivilgesellschaft;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zu fördern, bei denen die Koordinierungsmechanismen überprüft und gestärkt werden, um die Umsetzung und Weiterverfolgung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen zu beschleunigen, die auf den Tagungen zwischen den beiden Organisationen angenommen wurden;

9. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei Projekten, die in der arabischen Region durchgeführt werden, in möglichst großem Umfang arabische Institutionen und Fachleute heranzuziehen;

10. *erklärt erneut*, dass zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und dass ebenfalls alle zwei Jahre gemeinsame interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen Bereichen befassen, die für die Entwicklung der arabischen Staaten von großer Wichtigkeit sind, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen;

11. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass die sektorale Tagung zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2011 abgehalten wird und dass die allgemeine Tagung über die Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2012 abgehalten wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/127

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.34 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mal-

ta, Montenegro, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Südafrika, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/127. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁴,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Exekutivsekretärs der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²⁵⁵,

beschließt, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/128

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.35 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Israel, Italien, Montenegro, Österreich, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Slowenien, Spanien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

65/128. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/5 vom 8. Oktober 1999, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Beobachterstatus gewährte, sowie auf ihre Resolutionen 55/211 vom 20. Dezember 2000, 57/34 vom 21. November 2002, 59/259 vom 23. Dezember 2004, 61/4 vom 20. Oktober 2006 und 63/11 vom 3. November 2008 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres,

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenar-

²⁵⁴ Siehe A/65/382-S/2010/490, Abschn. IV.

²⁵⁵ Siehe A/65/98.

beit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer oder humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

unter Hinweis auf ihre Erklärung vom 9. Dezember 1994 über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit²⁵⁶,

in der Erkenntnis, dass jeder Streit oder Konflikt in der Region die Zusammenarbeit behindert, und betonend, dass ein solcher Streit oder Konflikt auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts beigelegt werden muss,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

unter Hinweis auf den gemäß Resolution 63/11 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²⁵⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auf dem am 25. Juni 2007 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Gipfeltreffen anlässlich des fünfzehnten Jahrestags der Organisation verabschiedet wurde;

2. *gibt erneut* der Überzeugung *Ausdruck*, dass die multilaterale wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Stärkung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit zum Wohl der Region des Schwarzen Meeres beiträgt;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die unternommen werden, um den Reformprozess in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, der in der am 26. April 2006 vom Außenministerrat der Mitgliedstaaten der Organisation verabschiedeten Erklärung von Bukarest in Aussicht genommen wurde, abzuschließen und so zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der Organisation und zur Stärkung ihrer Rolle bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Mitgliedstaaten beizutragen;

4. *erkennt an*, dass sich die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres verpflichtet hat, zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele auf nationaler, regionaler und globaler Ebene beizutragen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Entschlossenheit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainer-

staaten des Schwarzen Meeres, in den gemeinsamen Interessensbereichen ihrer Mitgliedstaaten, in denen eine verbesserte regionale Zusammenarbeit Synergien schaffen und die Effizienz der eingesetzten Ressourcen steigern könnte, einen pragmatischen, projekt- und ergebnisorientierten Ansatz zu fördern;

6. *begrüßt* die Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, die auf die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen gerichtet sind, wie Energie mit den Schwerpunkten erneuerbare Energiequellen und Energieeffizienz, Verkehr, institutionelle Reformen und gute Regierungsführung, Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Banken und Finanzen, mit einem neuen Ansatz, der Umweltschutz, nachhaltige Entwicklung und unternehmerische Initiative einschließt, Kommunikation, Landwirtschaft und Agroindustrie, Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Tourismus, Wissenschaft und Technologie, Austausch statistischer Daten und wirtschaftlicher Informationen, Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des unerlaubten Handels mit Drogen, Waffen und radioaktivem Material, terroristischer Handlungen und der illegalen Migration sowie in anderen damit zusammenhängenden Bereichen;

7. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres unternimmt, um konkrete regionale Gemeinschaftsprojekte, insbesondere in den Bereichen Energie und Verkehr, auszuarbeiten und durchzuführen, die zum Ausbau der europäisch-asiatischen Verkehrsverbindungen beitragen werden;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass in diesem Rahmen am 19. April 2007 in Belgrad die Vereinbarung über den koordinierten Ausbau der Schwarzmeer-Ringautobahn und die Vereinbarung über den Ausbau der Meeresautobahnen in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres unterzeichnet wurden;

9. *begrüßt* es, dass aus dem Projektentwicklungsfonds der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres sowie aus dem Hellenischen Entwicklungsfonds, der im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres eingerichtet wurde, Projekte unter Berücksichtigung der Leitlinien des Ausschusses für Entwicklungshilfe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für eine nachhaltige Entwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele in der Schwarzmeerregion finanziert werden;

10. *ruft* zu stärkerer Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und den internationalen Finanzinstitutionen bei der Kofinanzierung von Durchführbarkeitsstudien und -vorstudien für die Projekte in der erweiterten Schwarzmeerregion *auf*;

²⁵⁶ Resolution 49/57, Anlage.

²⁵⁷ Siehe A/65/382-S/2010/490, Abschn. II.

11. *nimmt Kenntnis* von den positiven Beiträgen der Parlamentarischen Versammlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, des Unternehmerrats, der Handels- und Entwicklungsbank der Schwarzmeerregion sowie des Internationalen Zentrums für Schwarzmeerstudien zur Stärkung der vielgestaltigen regionalen Zusammenarbeit in der erweiterten Schwarzmeerregion;

12. *nimmt außerdem Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Wirtschaftskommission für Europa, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung sowie von den Arbeitskontakten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres mit der Weltbank, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation, die darauf abzielen, die nachhaltige Entwicklung der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zu fördern;

13. *begrüßt* die vielgestaltige und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Wirtschaftskommission für Europa, insbesondere im Verkehrswesen, im Rahmen des am 2. Juli 2001 unterzeichneten Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

14. *begrüßt außerdem* die Durchführung des Programms für Handels- und Investitionsförderung in der Schwarzmeerregion, des ersten Partnerschaftsprojekts zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das am 1. Dezember 2006 anlieft²⁵⁸, und die Unterzeichnung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen am 28. Juni 2007 in Istanbul;

15. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und das Internationale Zentrum für Wasserstoffenergie- und Umweltschutz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung eine schwerpunktmäßig auf Energie- und Umweltschutz gerichtete Zusammenarbeit aufgenommen haben;

16. *nimmt außerdem Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und begrüßt es in diesem Rahmen, dass sie am 1. September 2007 das gemeinsame Projekt mit dem Ziel eingeleitet haben, die Maßnahmen des Strafsystems zur Bekämpfung des Menschenhandels in der Schwarzmeerregion zu stärken;

17. *nimmt ferner Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Europäischen Union und unterstützt die Bemühungen der Organisation, konkrete Schritte zum Aufbau von für beide Seiten vorteilhaften Partnerschaften zu unternehmen;

18. *nimmt Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und anderen Regionalorganisationen und -initiativen;

19. *bittet* den Generalsekretär, den Dialog mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auszubauen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern;

20. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenzuarbeiten, um die Programme mit dieser Organisation und den ihr angeschlossenen Institutionen zur Erreichung ihrer Ziele weiterzuführen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/129

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.40 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan.

65/129. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in denen sie die verschiedenen Sonderorganisationen sowie andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und in Betracht kommende Finanzinstitutionen bat, sich den Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele

²⁵⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.undpforblacksea.org>.